

Aktenzeichen: 6 ABN 1/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 14. März 1983

- 6 ABN 1/83 -

I. Arbeitsgericht
Bremen

Beschluß vom 4. November 1981

- 9 BV 51/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Beschluß vom 14. Oktober 1982

- 3 TaBV 2/82 -

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 92 Abs. 1, § 72 a Abs. 3, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



6 ABN 1/83

3 TaBV 2/82 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
14. März 1983 beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 14. Oktober 1982 - 3 TaBV 2/82 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung der Betriebsratswahl 1981 bei der Antragstellerin u. a. wegen Verkenntung des Betriebsbegriffs, Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den auf Feststellung der Ungültigkeit der Betriebsratswahl gerichteten Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin.

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist u.a. nach § 92 a, § 92 Abs. 1, § 72 a Abs. 3, § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die anzufechtende wie die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls die anzufechtende Entscheidung auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 und Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde herangezogenen abstrakten Rechtssätze aus den Entscheidungen unmittelbar und deutlich abzulesen sein. Es darf kein Raum für Zweifel bleiben, welchen Rechtssatz die jeweilige Entscheidung aufgestellt hat (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62- = AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Beschlüsse vom 10. Juni 1981 - 6 ABN 6/81 - und 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 -). Daher genügt es nicht, daß aus den Ausführungen einer oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf



- 3 -

einen zugrundeliegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - = AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 -, zur Veröffentlichung bestimmt), solange nicht ein abstrakter Rechtssatz zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang nur scheinbar fallbezogener Ausführungen der anzufechtenden Entscheidung folgt und der Beschwerdeführer dies darlegt (BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - = AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

a) Soweit die Beschwerde vorträgt, es bestehe eine Divergenz zum im Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Februar 1976 - 1 ABR 62/75 - = AP Nr. 2 zu § 4 BetrVG 1972 aufgestellten Rechtssatz, in der Grundtendenz gehe das neue BetrVG ebenfalls von einem einheitlichen Betrieb aus, auch wenn dieser aus mehreren Betriebsabteilungen bestehe, und die Einheit des Betriebes solle nur bei Vorliegen der dort angegebenen Voraussetzungen aufgegeben werden, so daß diese Vorschrift eng auszulegen sei, weicht der von ihr angeführte Rechtssatz aus der anzufechtenden Entscheidung hiervon nicht ab. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, es müsse noch von einer lebendigen Gemeinschaft zwischen Betriebsteil und Hauptbetrieb gesprochen werden können, d.h. der Betriebsrat müsse in der Lage sein, sich mit den persönlichen Angelegenheiten aller Arbeitnehmer aus eigener Anschauung zu befassen, was der Annahme eines einheitlichen Betriebes bei entsprechender räumlicher Entfernung eine verhältnismäßig enge Grenze setze. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin läßt sich diesen Ausführungen des landesarbeitsgerichtlichen Beschlusses aber nicht der Rechtssatz entnehmen, daß bei einer räumlichen Entfernung grundsätzlich zunächst alles dafür spreche und davon auszugehen sei, daß zwei selbständige Betriebe vorlägen und demgegenüber die Annahme eines einheitlichen Betriebes die Ausnahme darstelle, der enge Grenzen gesetzt seien. Vielmehr beziehen sich die Ausführungen erkenn-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bar nur auf die Voraussetzung der räumlich weiten Entfernung vom Hauptbetrieb im Sinne des § 4 Ziff. 1 BetrVG. Insofern führt das Landesarbeitsgericht unter Berufung und in Übereinstimmung mit dem angezogenen Beschluß aus, entscheidend sei, ob trotz der gegebenen Entfernung eine ordnungsgemäße Betreuung der in dem fraglichen Betriebsteil beschäftigten Arbeitnehmer durch den Betriebsrat möglich sei. Es hat diese Frage im konkreten Fall im Rahmen seines Beurteilungsspielraums verneint.

b) Soweit die Beschwerde eine Divergenz der anzufechtenden Entscheidung zum Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 1. Februar 1963 - 1 ABR 1/62 - = AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG rügt, übersieht sie, daß es sich insoweit nicht um eine divergenzfähige Entscheidung handelt. Die angezogene Entscheidung betrifft einen anderen Sachverhalt, nämlich lediglich die Frage der Eigenständigkeit eines Betriebsteils durch Aufgabenbereich und Organisation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG), nicht aber die der räumlich weiten Entfernung vom Hauptbetrieb, die allein Gegenstand des landesarbeitsgerichtlichen Beschlusses ist.

c) Soweit die Antragstellerin im übrigen die sachliche Unrichtigkeit der anzufechtenden Entscheidung darzulegen versucht, verkennt sie den Sinn der Nichtzulassungsbeschwerde sowie die gesetzlichen Voraussetzungen, an die sie geknüpft ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht dazu festzustellen, ob der anzufechtende Beschluß möglicherweise wegen Verletzung materiellen und formellen Gesetzesrechts sachlich unrichtig ist. Vielmehr kann auf die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der anzufechtenden Entscheidung erst nach der Zulassung der Rechtsbeschwerde bei der Prüfung ihrer Begründetheit im Rechtsbeschwerdeverfahren eingegangen werden.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher vom Senat ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG) als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

